

Sonderbericht des Rechnungshofes
Erster Teilbericht

**Beschaffungswesen
des Bundesheeres**

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 1995/1 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über einige Energieversorgungsunternehmungen
- Reihe Bund 1995/2 Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1993
- Reihe Bund 1995/3 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, die Bank für Kärnten und Steiermark AG, die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Linz sowie das Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg in Linz

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225
Fax (00 43 1) 712 94 25

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Österreichische Staatsdruckerei
Herausgegeben: Wien, im Juli 1995

Abkürzungsverzeichnis**A-Z**

Abs	Absatz
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLV	für Landesverteidigung
BMV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
B M w A	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
h	Stunde
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Stundenkilometer
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
ÖNORM Österreichische Norm	
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis	
A-Z	
Abs	Absatz
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLV	für Landesverteidigung
BMV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
h	Stunde
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Stundenkilometer
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
ÖNORM	Österreichische Norm
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel

**Sonderbericht
des Rechnungshofes**

über das

**Beschaffungswesen im Bereich des
Bundesministeriums für
Landesverteidigung**

Erster Teilbericht

VORBEMERKUNGEN

<u>Prüfungsverlangen</u>	1
<u>Grundsätzliche Überlegungen</u>	
<u>Vorbericht</u>	1
<u>Nunmehriger Bericht</u>	2
<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	2
<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	3

BMLV**Bundesministerium für Landesverteidigung****ALLGEMEINER TEIL**

<u>Kurzfassung</u>	5
<u>Beschaffungsumfang</u>	6
<u>Auswahlmethode</u>	7
<u>Grundlagen für Beschaffungen im Bereich des BMLV</u>	
<u>Grundsätzliches</u>	9
<u>Richtlinien</u>	9
<u>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</u>	9
<u>Bundesvergabegesetz</u>	9
<u>Organisation der Beschaffung</u>	
<u>Ablauforganisation</u>	12
<u>Aufbauorganisation der bestellenden Organisationseinheiten</u>	
<u>Zentralstelle</u>	12
<u>Nachgeordnete Stellen</u>	13
<u>Probleme der Organisation der Beschaffung</u>	13
<u>Gegengeschäfte</u>	
<u>Allgemeines</u>	14
<u>Verfahren bei der Einleitung von Gegengeschäftsvereinbarungen</u>	14
<u>Umfang der Gegengeschäfte</u>	14
<u>Kontrolleinrichtungen in bezug auf Beschaffungsvorgänge des BMLV</u>	
<u>Überblick</u>	15
<u>Kontrollbüro</u>	
<u>Allgemeines</u>	16
<u>Mitwirkung beim Beschaffungswesen</u>	16
<u>Umfang und Auswirkungen der Kontrolle</u>	17
<u>Buchhaltungen</u>	18
<u>Bundesministerium für Finanzen</u>	
<u>Allgemeines</u>	18
<u>Umfang und Auswirkungen der Kontrolle</u>	19
<u>Strategische Planung als Grundlage für Beschaffungen</u>	20

B**BESONDERER TEIL**

Kurzfassung	21
Luftransportsystem	
Stand an Flächenflugzeugen	21
Projekt "Luftransportsystem der Bundesverwaltung"	
Bericht an den Ministerrat	21
Beginn des Projektes	22
Arbeitsgruppe "Luftransportsystem der Bundesverwaltung"	23
Militärisches Pflichtenheft aus 1990	23
Markterhebungen	24
Angebote von Unternehmungen und Präsentationen	25
Behandlung von Kaufangeboten	25
Weiterführung des Projektes	26
Militärische Pflichtenhefte aus 1994	26
Bedarf an einem Luftransportsystem	28
Zusammenfassung	29
Bewaffneter Hubschrauber	
Allgemeines	29
Produktinformationen und planerische Überlegungen	29
Finanzielle Vorsorgen	32
Zusammenfassung	33
Maßnahmen der Organe der Strafrechtspflege	33
Schlußbemerkungen	35

Vorbemerkungen

1

Vorbemerkungen**Prüfungsverlangen**

Der Nationalrat hat am 8. Februar 1995 gemäß § 99 Abs 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den RH "mit der Prüfung aller vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Zeitraum 1. Jänner 1987 bis dato durchgeführten wesentlichen Beschaffungen auf Einhaltung aller für Bundesdienststellen jeweils geltenden Bestimmungen beauftragt. Gegenstand dieser Prüfung sollen weiters sowohl die Effizienz der Entscheidungsstrukturen als auch die Effizienz der internen und externen Kontrollmechanismen in den für Vergabewesen zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie die Überprüfung von Verdachtsmomenten in Richtung illegaler Zahlungen sein."

Grundsätzliche Überlegungen**Vorbericht**

Der RH hat von 1990 bis 1992 den Planungsbereich und das Beschaffungswesen des Bundesheeres vornehmlich der Jahre 1985 bis 1991 überprüft und hierüber dem Nationalrat im Oktober 1993 (WB "Beschaffungswesen des Bundesheeres", Reihe Bund 1993/6) berichtet.

Die damals aus mehr als 500 Vorgängen ausgewählten und untersuchten Beschaffungsfälle waren von unterschiedlicher Komplexität. Daneben wurden vier laufende Großprojekte (Umbau von Kampfpanzern, Beschaffung und Umbau von Panzerhaubitzen, Beschaffung von tragbaren Kurzwellenfunkgeräten und Ausstattung mit EDV-Arbeitsplätzen) überprüft.

Die Auswahl der seinerzeit überprüften Beschaffungsfälle orientierte sich insbesondere an der Absicht, dem BMLV grundsätzliche Hinweise für künftige Vorhaben geben zu können. Außerdem waren Gesichtspunkte wie die Erfassung der unterschiedlichen Beschaffungssparten, die Berücksichtigung des Umfangs und die Aktualität maßgebend.

Grundsätzliche Überlegungen

2

Nunmehriger Bericht

Das der nunmehrigen Beschaffungsüberprüfung zugrundeliegende Verlangen des Nationalrates hat neben der zeitlichen Eingrenzung der zu untersuchenden Beschaffungsvorgänge auch die Prüfungsschwerpunkte klar vorgegeben. Besondere Aufmerksamkeit ist demgemäß

- der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen,
 - der Effizienz der Entscheidungsstrukturen,
 - der Effizienz interner und externer Kontrollmechanismen und
 - der Überprüfung von Verdachtsmomenten in Richtung illegaler Zahlungen
- zu widmen.

Ausgehend von diesen Prüfungsschwerpunkten erachtet es der RH für zielführend, im vorliegenden ersten Teilbericht näher auf die rechtlichen Grundlagen für Beschaffungen sowie auf die Entscheidungsstrukturen und auf die Aufbau- und Ablauforganisation im Beschaffungswesen einzugehen. Weitere Darstellungen beziehen sich auf den Bereich der Gengeschäfte sowie auf die wesentlichen internen und externen Kontrolleinrichtungen. Schließlich stellt der RH jene Methode dar, nach der er die von ihm zu überprüfenden "wesentlichen Beschaffungen" im Sinne des Prüfungsauftrages auswählen wird.

Dem RH erscheint es erforderlich, in diesem ersten Teilbericht das Ergebnis der Überprüfung jener Beschaffungsvorhaben darzustellen, die durch ihre parlamentarische Behandlung und öffentliche Diskussion zum Prüfungsverlangen an den RH geführt haben.

Vorlage an den Nationalrat

Aufgrund des Umfanges der vom Prüfungsverlangen umfaßten Vorgänge sieht sich der RH im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung an den Nationalrat veranlaßt, über das Ergebnis der von ihm verlangten Gebaungsüberprüfung Teilberichte vorzulegen.

Der RH erstattet sohin gemäß Art 126 b Abs 4 und Art 126 d Abs 1 B-VG sowie gemäß § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes den ersten Teilbericht über das bisherige Ergebnis der Gebarungsüberprüfung.

Vorbemerkungen**3****Darstellung des Prüfungsergebnisses**

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebene *Stellungnahme* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) und eine allfällige Ge- genäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

**BEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
Beschaffungswesen****ALLGEMEINER TEIL****Kurzfassung**

In dem vom Prüfungsauftrag umfaßten Zeitraum (1987 bis Anfang 1995) wurden im Bereich des BMLV (ohne die Routine- und Kleinbeschaffungen der meisten nachgeordneten Stellen) annähernd 38 000 Bestellungen mit einem Gesamtauftragswert von rd 28,8 Mrd S getätig. Die Beschaffungsfälle reichten dabei von der einfachsten Mannesausrüstung bis zum kompliziertesten High-tech-Gerät.

Mit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (Anfang 1994) haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Beschaffungen der öffentlichen Hand erheblich geändert. Infolge Ausnahmeregelungen für im wesentlichen Interesse der Staats sicherheit liegende Maßnahmen, wie insbesondere die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, unterlagen derartige Beschaffungsfälle bis zuletzt lediglich verwaltungsinternen, an der ÖNORM A 2050 in der Fassung von 1957 orientierten Verwaltungsvorschriften.

Aus strukturpolitischen Erwägungen wird bei der Beschaffung von Rüstungsgütern größeren Umfanges häufig ein Anteil an erheblicher inländischer Wertschöpfung bzw die Bereitschaft zum Abschluß von Gegengeschäften gewünscht. Der Wert der Lieferungen aufgrund von Gegengeschäftsverpflichtungen bewegte sich in den Jahren 1987 bis 1994 jeweils zwischen rd 1,3 und 2,4 Mrd S.

Wiederholten Empfehlungen des RH, den Einkauf aus dem unmittelbaren Einfluß bedarfstragender Stellen zu lösen, ist das BMLV noch nicht durchgehend nachgekommen; die Voraussetzungen zur Trennung des Einkaufes von den bedarfstragenden Stellen wurden Ende Juni 1995 mit Genehmigung von Bundesminister Dr Werner Fasslabend geschaffen.

Ihre Kontrollaufgaben in bezug auf das Beschaffungswesen im BMLV haben das Kontrollbüro und die Buchhaltungen (als interne Kontrolleinrichtungen) sowie das BMF (als externe haushaltsrechtliche Prüfungsinstanz bei größeren Beschaffungsfällen) — soweit für den RH bisher beurteilbar — grundsätzlich wirksam erfüllt.

6

Beschaffungsumfang

Bestellstatistik des BMLV			Bundesrechnungsabschluß
Jahr	Anzahl der Bestellungen	Bestellungen in Mill S	Zahlungen in Mill S
1987	4 761	3 590	6 494
1988	4 900	2 818	5 983
1989	4 630	2 890	7 138
1990	4 794	4 762	6 395
1991	4 649	2 318	6 085
1992	4 331	3 849	6 169
1993	4 673	4 240	6 599
Summe			
1987 bis 1993	32 738	24 467	44 863
1994	4 369 *	3 309 *	**
1995			
Jänner bis März	734 *	1 032 *	**
Summe			
insgesamt	37 841 *	28 808 *	

* vorläufige Daten
** Werte liegen noch nicht vor

- 1 Der erhebliche Unterschied zwischen den Bestellsummen und den Zahlungen (insgesamt rd. 20,4 Mrd. S von 1987 bis 1993) ergibt sich daraus, daß in den Bestellsummen weder die Abgaben und Bezugskosten noch die Routine- und Kleinbeschaffungen der meisten nachgeordneten Kommanden und Dienststellen enthalten sind. Teilweise erfolgten die Zahlungen erst in den auf die Bestellung folgenden Jahren.

Die Werte für die Jahre 1994 und 1995 sind als vorläufig zu betrachten und in der obigen Übersicht gesondert dargestellt. Ebenso können verlässliche Angaben über Zahlungen für diesen Zeitraum noch nicht gemacht werden, zumal selbst für das Jahr 1994 die Zahlen des Bundesrechnungsabschlusses noch nicht feststehen (mit dessen Vorlage an den Nationalrat ist im Herbst 1995 zu rechnen).

Auswahlmethode

- 2 Der Auftrag des Nationalrates, wesentliche Beschaffungsfälle zu überprüfen, erforderte eine Aufbereitung des Datenmaterials dieser rd 38 000 Geschäftsfälle und die Erarbeitung einer entsprechenden Auswahlmethode.
- 3 Der RH ging bei der Auswahl der Beschaffungsfälle davon aus, daß sich diese hinsichtlich möglicher Fehlerarten und Fehlerhäufigkeiten deutlich unterscheiden. Eine Gleichrangigkeit aller Geschäftsfälle war nach seiner Ansicht nicht gegeben. Um der Komplexität bei der Bestimmung der wesentlichen Geschäftsfälle gerecht werden zu können, erstellte der RH hiefür ein eigenes EDV-unterstütztes Modell, in dem 14 — unterschiedlich gewichtete — wertabhängige und wertunabhängige Parameter jedes einzelnen Beschaffungsfalles eingebunden wurden.

Bei der Bewertung der Parameter wurde insbesondere dem materialwirtschaftlichen Aspekt (Neuanschaffungen, Wiederholungskäufe, Bestellsummen usw) mit rd 30 % und dem Gesichtspunkt der Behandlung in politischen Gremien mit rd 35 % vom gesamten Bewertungsgewicht Rechnung getragen.

- 4 Folgende Parameter wurden berücksichtigt und in der Folge bewertet:

wertabhängige:

Höhe des Bestellwertes je Beschaffungsfall, Summe der Bestellwerte je Unternehmung.

wertunabhängige:

Neuanschaffungen und reine Wiederholungskäufe, Beschaffungsvorgänge mit kritischen Anmerkungen externer oder interner Kontrolleinrichtungen, Beschaffungsvorgänge mit Gegengeschäften, Anzahl von Bestellungen je Unternehmung, Behandlung von Vorgängen in politischen Gremien (Nationalrat, Ministerrat und Landesverteidigungsamt), Darstellung von Beschaffungsvorgängen in öffentlichen Medien, Hinweise zu einzelnen Vorgängen an den RH sowie Erfahrungswerte des RH, die im Laufe des bisherigen Prüfungsgeschehens gewonnen wurden.

- 5 Die Gewichtungsfaktoren innerhalb der einzelnen Parameter wurden je nach der Bedeutung der jeweiligen Merkmalsausprägung unterschiedlich hoch eingestuft und danach in Risikopunkten ausgedrückt.

Die je Geschäftsfall angefallenen Risikopunkte je Parameter wurden addiert und der Größe nach gereiht. Die Auswertung ergab eine Einteilung der 38 000 Beschaffungsfälle in fünf Risikoklassen, wobei die Prüfungswürdigkeit mit der Höhe der Risikopunkte je Beschaffungsfall stieg. Die Prüfungswürdigkeit aller Beschaffungsfälle einer Risikoklasse wurde als gleichwertig eingestuft.

Auswahlmethode**8****Einteilung der Beschaffungsfälle in Risikoklassen**

Risikoklasse	Breite der Risikoklasse in Risikopunkten	Anzahl der Geschäftsfälle	Anteil der Gesamtbestellsumme je Risikoklasse in %	Durchschnittliche Anzahl der Risikopunkte je Beschaffungsfall
1	ab 6500	3	12,2	7 414
2	3 000–6 499	122	20,5	4 249
3	1 000–2 999	7 852	50,6	1 506
4	1–999	26 318	16,1	460
5	0	3 546	0,6	0

- 6 Grundsätzlich wird die Auswahl der zu prüfenden Beschaffungsfälle mittels eines Stichprobenverfahrens erfolgen. Die Klassen mit höherer Prüfungswürdigkeit wird der RH bei der Festlegung der Stichprobengrößen entsprechend berücksichtigen. Nur in der Risikogruppe 1 ist die Prüfung aller Geschäftsfälle vorgesehen.
- 7 Unabhängig von der Stichprobenauswahl wird der RH Beschaffungsvorgänge, die im Bericht über das Beschaffungswesen des Bundesheeres (WB Reihe Bund 1993/6) dargestellt wurden, zum Zeitpunkt der damaligen Berichterstattung aber im BMLV in wesentlichen Bereichen noch nicht abgeschlossen waren, einer abschließenden Überprüfung unterziehen (zB Beschaffung der tragbaren Kurzwellenfunkgeräte).
- 8 Im Hinblick auf den großen Umfang der Beschaffungsfälle scheint dem RH nach Vorliegen der ersten Prüfungsergebnisse eine Überprüfung des angewandten Verfahrens angezeigt. Dieser Pretest ermöglicht, dabei gewonnene Erfahrungen in die folgenden Prüfungshandlungen einfließen zu lassen, was sich insbesondere auf den Stichprobenumfang bei den jeweiligen Risikoklassen auswirken könnte.

Der RH dankt Univ Prof Dr Oskar Grün, Wirtschaftsuniversität Wien, für die wissenschaftliche Beratung bei der Erstellung des EDV-unterstützten Modells für die Auswahl der zu prüfenden Beschaffungsfälle.

Grundlagen für Beschaffungen im Bereich des BMLV 9

Grundsätzliches

- 9 Abgesehen von der gelegentlichen Bereitstellung von Leistungen in Eigenregie und von der nur in Ausnahmefällen hoheitlich normierten Pflicht zur Leistungserbringung deckt das BMLV seine Bedürfnisse an Sachgütern und Dienstleistungen auf dem Markt. Es bedient sich dabei der Rechtsformen, wie sie auch Privaten zur Verfügung stehen, womit das Beschaffungswesen einen Teil der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung darstellt. Diese unterliegt — wie die gesamte staatliche Verwaltung — den verfassungsgesetzlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Richtlinien

- 10 Um sowohl dem Auftraggeber vergleichbare Angebote als auch den Bieter den gleichen Zugang zu Aufträgen sowie die gleichen Chancen und Informationen bei öffentlichen Auftragsvergaben zu ermöglichen, gilt in allen Bundesministerien — so auch im BMLV — die ÖNORM A 2050, die mit jeweils ressortspezifischen Änderungen und Zusätzen als "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen" (Richtlinien) in Kraft gesetzt wurde. Diese Vergabevorschriften enthalten im wesentlichen folgende Grundsätze:
- Wettbewerbsprinzip
 - Gleichbehandlung der Bieter
 - Zuverlässigkeit, Befugnis und Fähigkeit der Bieter
 - Preisangemessenheit
 - Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen
 - Umweltgerechtigkeit der Leistung (seit 1990)

Die Richtlinien bzw die ÖNORM A 2050 vermochten zwar das bis 1993 ausständige Vergabegesetz nicht zu ersetzen, dienten aber demselben Ziel, nämlich aufgrund eines geordneten Vergabeverfahrens einen freien Wettbewerb und die bestmögliche Nutzung der Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Beschaffung entspricht daher dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gebarung.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

- 11 Auf zwischenstaatlicher Ebene verbietet das im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) beschlossene Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (seit dem Jahr 1981 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft) die Diskriminierung von Lieferern bzw von Waren mit Ursprung aus den Gebieten der Vertragsstaaten. Dieses, im wesentlichen nur für die Beschaffung von Waren ab einer bestimmten Betragsgrenze geltende Abkommen ist im Bereich des BMLV überdies nur für nicht militärspezifische Güter anwendbar.

Bundesvergabegebot

- 12 Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtete Österreich, die Rechtsvorschriften der EG über das öffentliche Beschaffungswesen zu übernehmen. Für den Kompetenzbereich des Bundes setzte das Bundesvergabegebot — das gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist — diese Regelungen in das innerstaatliche Recht um. Im Hinblick auf diese Entwicklung wur-

Grundlagen für Beschaffungen

10

de die ÖNORM A 2050 neu herausgegeben (1993) und weitgehend auch für den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes für verbindlich erklärt.

Die zugrundeliegenden Richtlinien der EG zielen — als Ausfluß und Ergänzung der Grundsätze über den freien Warenverkehr, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit laut dem EG-Vertrag — darauf ab, einen gemeinschaftsweiten Vergabewettbewerb zu ermöglichen und — mittels eines Sanktionsinstrumentariums — umzusetzen.

13 Ausgenommen vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes sind jedoch Lieferungen von Waren im Bereich des BMLV, wenn

- die Preisgabe von Auskünften wesentlichen staatlichen Sicherheitsinteressen widersprüche,
- die Erzeugung von oder der Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, betroffen ist (die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden),
- eine schwere innerstaatliche Störung der öffentlichen Ordnung, ein Kriegsfall oder eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung vorliegt oder eine Verpflichtung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu erfüllen ist.

Somit gelten für bedeutende Bereiche der Heeresbeschaffungen ("harte" Rüstungsgüter) lediglich die Richtlinien bzw die ÖNORM A 2050 in der Fassung vor 1993.

Die folgende Gegenüberstellung macht die Unterschiede zwischen dem Bundesvergabegesetz und den Vorschriften für die genannten militärischen Güter deutlich:

Grundlagen für Beschaffungen**Beschaffungswesen
Allgemeiner Teil**

11

	Lieferung von Gütern, die dem Bundesvergabegesetz unterliegen	Lieferung von militärischen Gütern, die vom Bundesvergabegesetz ausgenommen sind
Bekanntmachungs- und Informationspflichten	Vorinformation aller für ein Jahr geplanten Beschaffungen. Bekanntmachungen einschließlich der Information über vergebene Aufträge an das Amt für Veröffentlichungen der EG.	Erfolglose Bieter sollen in geeigneter Weise verständigt werden.
Vergabearten	Vorrang des offenen Verfahrens (öffentliche Ausschreibung) vor dem nicht offenen Verfahren (beschränkte Ausschreibung). Das Verhandlungsverfahren (freihändige Vergabe) ist in Ausnahmefällen zulässig.	Interessen der Allgemeinheit, insbesondere das Geheimhaltungsgebot, rechtfertigen die Vornahme einer beschränkten Ausschreibung, allenfalls einer freihändigen Vergabe.
Technische Spezifikationen	Abstellen auf europäische Normen, europäische technische Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen.	In Vorschriften, ÖNORMen sowie in Handel und Technik gebräuchliche Bezeichnungen sind zu verwenden.
Wahl des Angebotes für den Zuschlag	Bestbieterprinzip (aufgrund in der Ausschreibung bekanntgegebener Kriterien)	Bestbieterprinzip
Bieterschutz	Möglichkeit der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder der Einholung von Gutachten (Vergabekontrollkommission). Einstweilige Verfügung und Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen (Bundesvergabeamt).	—
Behandlung ausländischer Waren und Bieter	Diskriminierung im EG- und EWR-Bereich nicht zulässig.	Gleichbehandlung in- und ausländischer Bieter, aber Bevorzugung inländischer Bieter bei gleichwertigen Angeboten. Gebietsmäßige Beschränkung bei Ausschreibungen und Angebotseinholungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

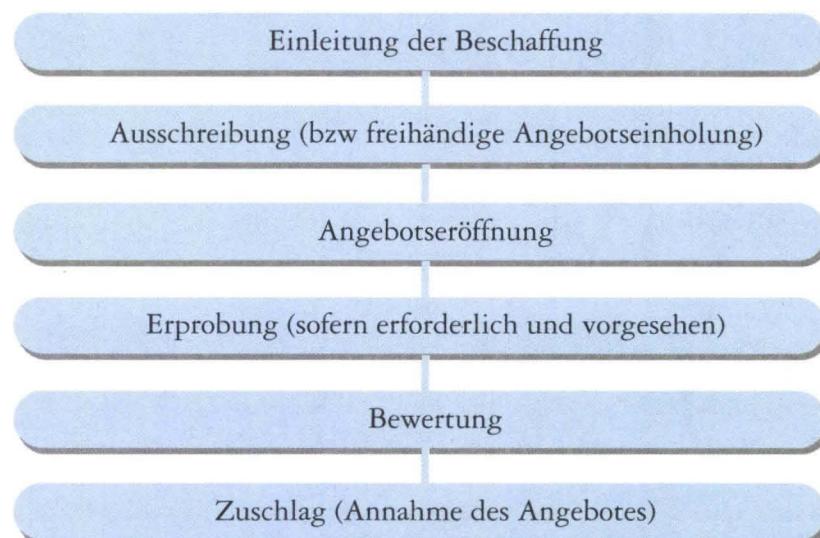
12

Organisation der Beschaffung

Ablauforganisation

- 14 "Einleitenden" Abteilungen, Dienststellen oder Projektgruppen obliegt die
- Bedarfsermittlung und –begründung,
 - Festlegung der zu beschaffenden Mengen und der Verteilung,
 - finanzielle Bedeckung,
 - Budgetierung sowie
 - Weiterleitung des Antrages auf Bestellung.

"Bestellende" Abteilungen oder Dienststellen besorgen aufgrund von Anträgen den eigentlichen Beschaffungsvorgang, der folgende wesentliche Stufen aufweist:



Derzeit sind bei bestimmten Gütern Organisationseinheiten gleichzeitig für die Einleitung und für die Bestellung zuständig.

Aufbauorganisation der bestellenden Organisationseinheiten

- 15 Die Zuständigkeiten für zentrale Beschaffungen im BMLV sind in mehreren Organisationseinheiten verschiedener Ebenen angesiedelt.

Zentralstelle

- 16 Innerhalb der Gruppe Feldzeugwesen der Sektion IV (Rüstung, Beschaffung und Versorgung) besteht eine "Einkaufsabteilung", der Beschaffungsaufgaben in den Bereichen Waffen, Gerät, Munition, Luftfahrzeuge, Kraftfahr- und Pioniergerät, Betriebsmittel sowie Fernmelde- und elektronisches Gerät zugewiesen sind.

Die Beschaffung von medizinischem Gerät und Sanitäts-, Arzneimittel-, Veterinärgütern wird von der Sanitätsabteilung, jene von Wirtschaftsgütern (vor allem Verpflegsvorrat, Bekleidung, Mannesausrüstung und Brennstoffe) von der Wirtschaftsabteilung (Sektion IV) wahrgenommen.

Der gleichfalls der Sektion IV angehörenden Kaufmännischen Zentralabteilung obliegt die Beschaffung von Gütern und Leistungen, die nicht anderen Abteilungen oder Dienststellen zugewiesen ist, wie vor allem von systemunabhängigen EDV-Gütern und –Leistungen sowie von geistigen Leistungen.

Nachgeordnete Stellen

- 17 Das Heeres-Materialamt besorgt die zentrale Ersatzteilverbeschaffung (ausgenommen für den Luftfahrt-, Sanitäts- und Wirtschaftsbereich).

Beschaffungen auf dem Gebiet des militärischen Sonderbaues, das ist der nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMwA fallende Teil des militärischen Bauwesens, sind dem Heeres-Bau- und Vermessungsamt übertragen.

Der Materialstab Luftfahrttechnik besorgt die Beschaffung im Luftfahrtbereich, ausgenommen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugsysteme (seit 1. Jänner 1995 der Einkaufsabteilung des BMLV übertragen).

Probleme der Organisation der Beschaffung

- 18.1 Bereits im Jahr 1987 hat der RH anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung der Organisation des BMLV die damals bestehende Verflechtung von Systemverantwortung für das zu beschaffende Gut und dem kaufmännischen Bereich, dem die Bestellung obliegt, innerhalb derselben Abteilung als unzweckmäßig beurteilt. Um die Planung und die Durchführung von Beschaffungsfällen unbeeinflußt voneinander zu ermöglichen, empfahl er die organisatorische Trennung dieser Funktionen und die Errichtung einer eigenen Gruppe innerhalb der Sektion IV für die Wahrnehmung der Einkaufsaufgaben (TB 1987 Abs 39.32).
- 18.2 Die Bildung der erwähnten Einkaufsabteilung im Jahr 1992, in der Beschaffungsaufgaben für mehrere Bedarfsträger zusammengeführt wurden, verwirklichte das Anliegen des RH allerdings nur teilweise, weil der Einkauf im Sanitäts-, Veterinär- und Wirtschaftsbereich bei den betreffenden Fachabteilungen verblieb. Diese blieben somit gleichzeitig "einleitende" und "bestellende" Abteilungen.
- 18.3 *Nach einem weiteren Hinweis des RH auf diese noch offene Frage (WB "Beschaffungswesen des Bundesheeres", Reihe Bund 1993/6 Abs 4) wurde im BMLV eine Lösung im Sinn der seinerzeitigen Empfehlung des RH angestrebt. Nunmehr wurde durch die Ende Juni 1995 erfolgte Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung, Dr Werner Fasslabend, zur Bildung einer Gruppe "Einkauf" in der Zentralstelle die Voraussetzung für die Trennung der bedarfstragenden Stellen vom Einkauf geschaffen.*

14

Gegengeschäfte

Allgemeines

- 19 Zur Förderung der Exportindustrie und zur Ausweitung von Exportmärkten sind Regierungen häufig bestrebt, die Einfuhr von Investitionsgütern mit höherem Technologiegehalt, insbesondere im Rüstungsbe reich, an den Abschluß von Gegengeschäften (Kompensationsgeschäfte) zu binden. Vor allem für kleinere Volkswirtschaften wie Österreich, die bei Rüstungsgütern mangels entsprechender Inlandsproduktion weit gehend auf Auslandslieferungen angewiesen sind, haben solche Be mühungen einen hohen Stellenwert.

Dementsprechend sehen die Richtlinien vor, daß die Bundesdienststellen anlässlich von Vergabeentscheidungen "bei der Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte auch unter Bedachtnahme auf die tunlichste Berücksichtigung inländischer Erzeugnisse (einschließlich der Vorprodukte) und inländischer Unternehmen" vorgehen. Ausdrücklich wird empfohlen, bei der Vergabe von Auslandsaufträgen die Verbesserung von Absatzmöglichkeiten inländischer Unternehmungen im Ausland (Stimulierung von Gegengeschäften) anzustreben.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat hiezu für seinen Bereich angeordnet, bei sonst gleichen Bedingungen jenem Angebot den Vorzug zu geben, das den höheren Anteil an inländischer Wertschöpfung auf weist.

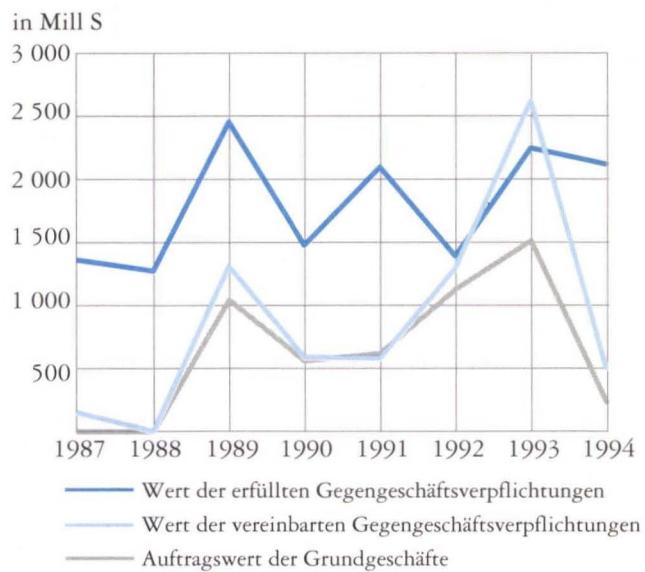
- 20 Auch im Regierungsübereinkommen 1994 ist der verstärkte Einsatz von Kompensationsgeschäften insbesondere im Zusammenhang mit der Be schaffung militärischer Güter und Dienstleistungen beabsichtigt. Ziel ist die Förderung und Unterstützung des mittelständischen und industriellen Strukturwandels, die Etablierung von technologischer Kompetenz im Inland, der Zugang zu internationalen Forschungskooperationen, zu internationaler Forschungsfinanzierung und die Verbesserung von Vermark tungschancen für österreichische Technologien.

Verfahren bei der Einleitung von Gegengeschäfts vereinbarungen

- 21 Die vertragsschließenden Stellen des BMLV haben den ausländischen Lie feranten am Beginn der Kaufverhandlungen die Absicht, Gegengeschäfte abzuschließen, bekanntzugeben. Von der diesbezüglichen Bereitschaft des Lieferanten ist das BMwA zu verständigen, dem die Verhandlungen und die Vertragsabschlüsse über Gegengeschäfte obliegen. Im Vergabeverfah ren über das Grundgeschäft ist auf die Möglichkeit eines Gegengeschäfts als wirtschaftlicher Faktor Bedacht zu nehmen.

Umfang der Gegengeschäfte

- 22 Das Ausmaß der Gegengeschäfte für die Beschaffung militärischer Güter und Dienstleistungen entwickelte sich laut einer Auswertung des BMwA von 1987 bis 1994 wie folgt:



Das Ausmaß der vereinbarten Gegengeschäftsverpflichtungen verläuft — mit einer gewissen Verzögerung — weitgehend parallel zu den zugrundeliegenden Heeresbeschaffungen und abhängig vom Prozentsatz der Gegengeschäftsverpflichtung am jeweiligen Auftragswert. Die Erfüllung der Gegengeschäfte erstreckt sich meist über mehrere Jahre; so beruhen die diesbezüglichen, verhältnismäßig hohen Werte im Zeitraum 1987 bis 1991 hauptsächlich auf Gegengeschäften, die in den Jahren zuvor abgeschlossen wurden (zB anlässlich des Ankaufs des Luftraumüberwachungsflugzeuges "Draken" im Jahr 1985).

Kontrolleinrichtungen in bezug auf Beschaffungsvorgänge des BMLV

Überblick

- 23 Der verwaltungsmäßigen Kontrolle der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit der Gebarung im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen des BMLV dienen
 - das Kontrollbüro im BMLV als Einrichtung der inneren Revision,
 - insgesamt fünf Buchhaltungen im Bereich des BMLV im Zuge der Prüfung von Anordnungen im Gebarungsvollzug sowie
 - das BMF im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis beim Eingehen bestimmter finanzieller Verpflichtungen des Bundes.

Darüber hinaus wurden durch das Bundesvergabegesetz zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Vergabeverfahren im allgemeinen eine Bundes-Vergabekontrollkommission und ein Bundesvergabeamt als spezifisch vergaberechtliche Kontrollorgane eingerichtet.

Kontrolleinrichtungen

16

Kontrollbüro

Allgemeines

- 24 Ende 1972 richtete das BMLV im Kabinett des Bundesministers eine "Innere Revision", das "Kontrollbüro", ein. Seine Aufgaben und Arbeitsweisen legt die Kontroll- und Revisionsordnung fest, die auf einem Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1981 beruht und zuletzt 1994 neu geregelt wurde.

Im Zeitraum der Gebarungsüberprüfung war das Kontrollbüro in drei Referate gegliedert und beschäftigte fünfzehn Bedienstete.

Dem Kontrollbüro obliegt die begleitende Kontrolle insbesondere durch Mitwirkung, Beratung und Überwachung sowie die nachgängige Prüfung von Verwaltungsvorgängen und der Budgetabwicklung im BMLV. Seit Jahren ist das Kontrollbüro auch federführend mit dem Reformprojekt "Verwaltungsmanagement" im Bereich des BMLV befaßt.

Mitwirkung beim Beschaffungswesen

- 25.1 In das Beschaffungswesen des BMLV ist das Kontrollbüro in unterschiedlicher Weise als Kontrollorgan eingebunden:

Beschaffungsvorhaben	Art der Kontrolle
Wert über 1 Mill S	begleitend; nach Ende der Einleitungsphase und vor Rechtskraft des Vertrages
Wert 200 000 S bis 1 Mill S	nachgängig; stichprobenartig
immaterielle Leistungen	begleitend; unabhängig von Wertgrenze
Großprojekte	begleitend und beratend; Meilensteinkontrolle

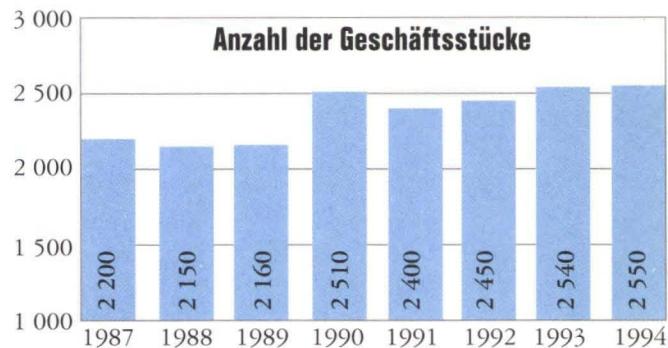
Einwände des Kontrollbüros verpflichten die zuständigen Abteilungen, Stellung zu nehmen. Bei weiterhin unterschiedlichen Auffassungen ist das Einvernehmen über die zuständigen Sektionsleiter oder den Generaltruppeninspektor herzustellen bzw letztlich die Entscheidung des Bundesministers einzuholen.

- 25.2 Der RH erachtete die Festlegung der Zeitpunkte, in denen das Kontrollbüro mit Beschaffungsvorgängen befaßt wird, als zielführend. So ist beispielsweise bei der begleitenden Kontrolle die erstmalige Mitwirkung grundsätzlich nach Abschluß der Planungsphase vorgesehen. In einem weiteren Kontrollschrift wird schließlich die Ordnungsgemäßheit des eigentlichen Beschaffungsvorganges geprüft.

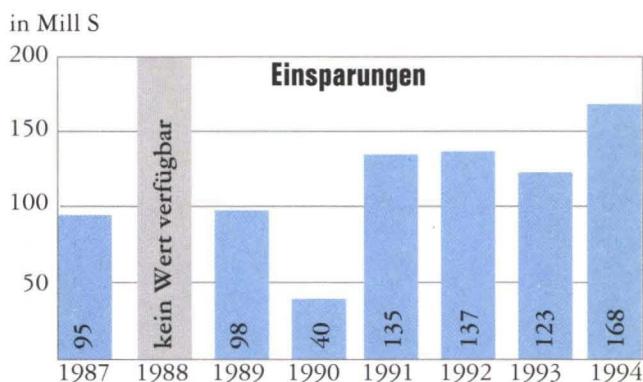
Kontrolleinrichtungen**Beschaffungswesen
Allgemeiner Teil****17**

Umfang und Auswirkungen der Kontrolle

- 26.1 Laut seinen Jahresberichten hat das Kontrollbüro von 1987 bis 1994 folgende Anzahl an Geschäftsstücken geprüft, die im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen standen:



Die Prüfung der Geschäftsstücke führte jährlich zu 180 bis über 700 Einsichtsbemerkungen, Stellungnahmen und sonstigen Erledigungen. Laut Einschätzung des Kontrollbüros hat seine Befassung von 1987 bis 1994 folgende Einsparungen bewirkt:



Hiezu war festzustellen:

(1) Schwerpunkte für Beanstandungen von Beschaffungsvorgängen sah das Kontrollbüro in den letzten Jahren vor allem bei fehlenden oder mangelnden Planungsdokumenten, fehlender Gesamtdarstellung von Vorhaben, fehlender Erfassung von Gesamt- und Folgekosten, fehlender Kosten-Nutzen-Rechnung sowie in der Nichtbeachtung wesentlicher Vergabegrundsätze, wie zB normwidrige freihändige Vergabe von Aufträgen, Berücksichtigung volkswirtschaftlicher bzw wehrwirtschaftlicher Gründe ohne Einbindung des politischen Entscheidungsträgers und schließlich in der — der Objektivität des Vergabeverfahrens widersprechenden — Bevorzugung von Produkten und Unternehmungen.

(2) Auch wies das Kontrollbüro in den letzten Jahren — ausgehend von zum Teil erheblichen Abweichungen der veranschlagten Beträge von den tatsächlich aufgewendeten bzw der Änderung von vorgesehenen Beschaf-

Kontrolleinrichtungen

18

fungsvorhaben — stets kritisch auf mangelhafte Markteinschätzungen bzw nicht immer den vorgegebenen Prioritäten entsprechende Beschaffungen hin.

(3) Allerdings vermerkte das Kontrollbüro auch, daß bei den Beschaffungsvorgängen den Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien überwiegend entsprochen wurde. Diesen Eindruck hat der RH auch bei der Überprüfung des Beschaffungswesens des Bundesheeres in den Jahren 1990 und 1991 (WB Reihe Bund 1993/6) gewonnen.

- 26.2 Nach Ansicht des RH ist das Kontrollbüro die wesentlichste Kontrolleinrichtung des BMLV für die Beschaffungen des Ressorts.

Bereits im Jahre 1987 hat der RH anlässlich einer Überprüfung der Einrichtungen der Innenrevision in der Bundesverwaltung das Kontrollbüro als wirkungsvolles Instrument der Beschaffungskontrolle erkannt und dem BMLV empfohlen, dessen Feststellungen wirkungsvoller umzusetzen (TB 1989 Abs 2.110).

Die Einwände des Kontrollbüros waren sachlich begründet und entsprachen grundsätzlich den Ansichten des RH.

Buchhaltungen

- 27.1 Nach den Haushaltsvorschriften sind die bei Buchhaltungen oder Kassen einlangenden Anordnungen im Gebarungsvollzug vor ihrer Durchführung auf die Übereinstimmung mit den Haushalts- und sonstigen Vorschriften (also auch den Vergabevorschriften) zu überprüfen.
- 27.2 Der RH empfahl, die Prüfung der Übereinstimmung mit den Vergabevorschriften durch die Buchhaltungen unter Berücksichtigung der bestehenden personellen Möglichkeiten zu verstärken. Die Intensität dieser Prüfung wird allerdings davon abhängig sein können, wie weit an dem Gebarungsfall bereits zuvor andere Kontrollräger (BMF, Kontrollbüro) mitgewirkt haben.

Bundesministerium für Finanzen

Allgemeines

- 28 Nach dem Bundeshaushaltsgesetz haben die Bundesministerien vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen, wenn die daraus erwachsenden Ausgaben die in Richtlinien des BMF vorgesehenen Betragsgrenzen übersteigen würden. Für den Erwerb beweglicher Sachen sahen die jeweiligen Richtlinien ein Zusammenwirken mit dem BMF bei Überschreitung folgender Betragsgrenzen vor:

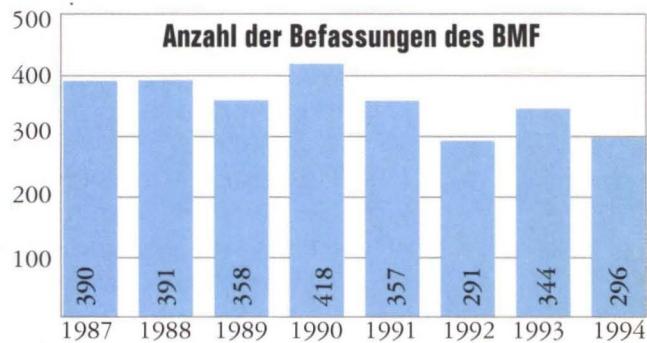
Zeitraum	Betragsgrenze
1987 bis 1989	2 Mill S
1990 bis 1994	3 Mill S
1995	5 Mill S

Über Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung ist bereits während der Planung das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens und damit für die Beurteilung durch das BMF im Rahmen seiner Mitwirkung ist insbesondere die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Haushaltsführung. Demnach hat ein Vorhaben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen und die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Umfang und Auswirkungen der Kontrolle

- 29.1 Einen Überblick über die im Zeitraum 1987 bis 1994 beim BMF jährlich angefallenen Geschäftsstücke, welche die Mitwirkung des BMF bei Beschaffungs- und Bestellvorgängen des BMLV betrafen, gibt folgendes Schaubild:



Die rückläufige Entwicklung entspricht der Verkleinerung des Bundesheeres, den knapper werdenden Budgetmitteln sowie der Anhebung der Wertgrenzen für die Mitbefassung.

- 29.2 Bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen konnte sich der RH davon überzeugen, daß das BMF die Beschaffungsvorhaben des BMLV kritisch und wirksam prüfte. Aufgrund von Vorhalten des BMF hat das BMLV mehrere Beschaffungsvorhaben zurückgestellt oder in sparsamerer Weise verwirklicht, wobei das BMF auch getrachtet hat, durch seine Einflußnahme auf die Vertragsgestaltung finanzielle Nachteile oder eine zivilrechtliche Schlechterstellung des Bundes zu verhindern.

Die Hauptkritikpunkte des BMF bezogen sich vornehmlich auf Planungsmängel (zB Nichtberücksichtigung von Folgekosten, Unklarheit über den Bedarf, fehlende finanzielle Bedeckung) und die nicht gebührende Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes bei der Auftragsvergabe.

20

Strategische Planung als Grundlage für Beschaffungen

- 30.1 Bei der erwähnten Überprüfung des Beschaffungswesens des Bundesheeres (WB Reihe Bund 1993/6) hat der RH erhebliche Lücken in der strategischen Planung des BMLV festgestellt. Um mögliche Fehlinvestitionen aufgrund mangelnder Planungsvorgaben, insbesondere bei größeren Beschaffungsvorhaben, zu vermeiden, hat der RH empfohlen, die Planungen vordringlich zu erstellen.

Die strategische Planung im BMLV war jedoch auch zu Beginn der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung im März 1995 noch nicht abgeschlossen. Die oberste militärische Einsatzplanung war auf den letzten Stand gebracht worden, die Konzeptplanung lag in Teilen vor, die Aufgabenkataloge und die Strukturplanung in den Bereichen Material, Personal, Ausbildung und Infrastruktur waren nur ansatzweise in Bearbeitung. Erst im 4. Quartal 1994 wurde im BMLV mit Nachdruck die Ausarbeitung der vorgesehenen Planungsdokumente betrieben. Das BMLV hat zwar den Abschluß der Konzeptplanung mit Ende des 3. Quartals 1995 vorgesehen, konnte jedoch den Abschluß der gesamten strategischen Planung nicht abschätzen.

- 30.2 Der RH empfahl, die vorgesehenen strategischen Planungsdokumente bis spätestens Mitte 1996 fertigzustellen, um damit künftig im BMLV die Notwendigkeit der wesentlichen Beschaffungen durch schlüssiges Ableiten aus übergeordneten Plänen begründen zu können.

BESONDERER TEIL

Kurzfassung

Konkrete Planungsschritte zur Abdeckung des Bedarfes an Lufttransportraum durch Flächenflugzeuge setzte das BMLV ab 1989. Bei Hilfseinsätzen im Ausland gewonnene Erfahrungen führten dazu, die Forderungen an ein Lufttransportsystem immer wieder zu überarbeiten. Bis heute sind die Planungen noch nicht abgeschlossen. Erwägungen des BMLV, im Herbst 1990 ein gebrauchtes Transportflugzeug anzukaufen, wurden letztlich nicht realisiert. Eine politische Entscheidung zum Lufttransportsystem stand noch aus. Auch erschien der Umfang des Systems und die Prioritäten überdenkenswert.

Überlegungen des BMLV über die Beschaffung von bewaffneten Hubschraubern gingen bis auf das Jahr 1985 zurück. Zwar erfolgten mehrere Besichtigungen von Hubschraubern im Ausland, an denen zum Teil auch Vertreter des öffentlichen Lebens teilnahmen; konkrete Planungsschritte sind jedoch noch keine gesetzt worden. Dies nicht zuletzt deswegen, weil im BMLV noch keine einhellige Vorstellung darüber herrschte, welchen Anforderungen die Hubschrauber gerecht werden sollten. Weitere Schritte in Richtung Beschaffung von bewaffneten Hubschraubern sollten erst nach Fertigstellung der — für die Definition der Anforderungen erforderlichen — strategischen Planungsdokumente, dann aber zügig, erfolgen.

Lufttransportsystem

Stand an Flächenflugzeugen

- Das österreichische Bundesheer verfügte im Frühjahr 1995 neben Düsenflugzeugen (Jets) und Hubschraubern über 40 Flächenflugzeuge (Propellermaschinen). Bei letzteren handelte es sich fast ausschließlich um Verbindungs- und Schulflugzeuge. Lediglich zwei dieser Flächenflugzeuge waren als Transportmaschinen anzusehen. Sie verfügten über eine maximale Zuladekapazität von rd 2 200 kg und hatten eine Reichweite von rd 800 km. Kostenschätzungen des BMLV aus dem Jahr 1993 für eine "Lebenszeitverlängerung" dieser mehr als 25 Jahre alten Flugzeuge beliefen sich auf insgesamt rd 28 bis 33 Mill S, was ungefähr dem Dreifachen des angenommenen Zeitwertes dieser Maschinen entsprach.

Projekt "Lufttransportsystem der Bundesverwaltung"

- Schon im Herbst 1988 erfolgten im Rahmen des Projektrahmenplanes "Materialstruktur Luft" Überlegungen zur Erhöhung der Lufttransportkapazität.

Bericht an den Ministerrat

- Der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Robert Lichal, berichtete im Jänner 1989 dem Ministerrat über die Notwendigkeit eines Lufttransportsystems der Bundesverwaltung. Die Erdbebenkatastrophe in Armenien (Dezember 1988) habe gezeigt, daß die Effizienz der österreichischen Hilfeleistung an einem eklatanten Mangel an Mobilität

Lufttransportsystem

22

leide. Transportkapazitäten hingen von den zeitlichen Möglichkeiten privater Linien ab. Dem Transport erforderlicher schwerer Geräte, wie Fahrzeuge usw, seien daher Grenzen gesetzt.

Analysen dieser Erfahrungen hätten den Bedarf an

(1) einem Flugzeug der 1-Tonnen–Nutzlast–Klasse für den Transport des Vorkommandos, von Medikamenten und die Sanitäts–Erstversorgung,

(2) zwei Flugzeugen der 5-Tonnen–Nutzlast–Klasse für den Transport des Hauptkontingentes (40 bis 50 Personen) bzw den gemischten Personal– und Materialtransport und

(3) einem Flugzeug der 10-Tonnen–Nutzlast–Klasse für den Transport von Fahrzeugen und schwerem Gerät bzw 80 bis 100 Personen

ergeben.

Weitere Nutzungsmöglichkeit lägen in der Beförderung von Regierungsdelegationen (1-Tonnen–Klasse), der militärischen Verwendung im Einsatz sowie zur Materialerhaltung der Luftraumüberwachungsflugzeuge (5-Tonnen–Klasse) und schließlich im Personal– und Materialtransport für die österreichischen UN–Kontingente (10-Tonnen–Klasse). Verbleibende Kapazitäten könnten für humanitäre Zwecke sowie für Erfordernisse verschiedener Bundesdienststellen und ziviler Bedarfsträger genutzt werden.

Der Bundesminister kündigte die Ausarbeitung eines Konzeptes und eine detaillierte Prüfung aller Fragen sowie zum gegebenen Zeitpunkt einen weiteren Bericht an den Ministerrat an.

3.2 Der RH vermerkte, daß es bis heute zu diesem Bericht an den Ministerrat nicht gekommen ist.

Beginn des Projektes

4 Noch im Jänner 1989 ordnete der Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Robert Lichal, die Bildung einer Arbeitsgruppe an, die sich mit der Bedarfsbegründung, der Erfassung möglicher Bedarfsträger und Nutzungsverhältnisse, der Kosten–Nutzen–Rechnung usw befassen und bis Mitte des Jahres einen entsprechenden Bericht vorlegen sollte. Neben Angehörigen des BMLV sollten auch Vertreter anderer Ressorts und möglicher ziviler Bedarfsträger in dieser Arbeitsgruppe vertreten sein.

Auch wies der Bundesminister für Landesverteidigung die zuständigen Stellen des Ressorts an, die Planungsdokumente für dieses Vorhaben unverzüglich zu erstellen und budgetäre Vorsorgen bzw die Aufnahme in die Investitionsplanungen (200 Mill S bis 1992) zu veranlassen.

Arbeitsgruppe "Lufttransportsystem der Bundesverwaltung"

- 5.1 Im Mai 1989 kam es zu einem Informationsgespräch über das Lufttransportsystem mit Vertretern einiger Bundesministerien und ziviler karitativer Einrichtungen. Der vom Bundesminister für Landesverteidigung beauftragte Generaltruppeninspektor wies auf die Überlegungen des BMLV zur Errichtung eines Katastropheneinsatzverbandes hin, die auf einer Anregung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten aus dem Jahr 1988 beruhten, und erinnerte daran, daß die Effizienz eines solchen Verbandes eng im Zusammenhang mit dessen Mobilität insbesondere in materieller Hinsicht zu sehen sei.

Einige Bundesministerien (BMwA, BMA) sowie die meisten karitativen Einrichtungen begrüßten die Initiative des BMLV, andere Bundesministerien (BKA, BMF, BMI, BMV) äußerten sich zu den Überlegungen eher zurückhaltend. Grundsätzlich wurde aber die Bereitschaft zur Mitarbeit am Projekt insbesondere in Hinsicht auf eine verstärkte Katastrophenhilfe bekundet.

Ein Jahr später, im Mai 1990, erfolgte die vorläufige Konstituierung und Aufgabenverteilung der Arbeitsgruppe. Bei dieser Sitzung wurde das Ergebnis einer Markterhebung über verschiedene Flugzeugtypen vorgestellt, von denen eines je Gewichtskategorie näher bewertet worden war. Der Generaltruppeninspektor hob hervor, daß die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für einen Regierungsbeschuß liege, ob ein Lufttransportsystem notwendig und kosteneffizient sei.

Weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden seitdem nicht mehr statt; das BMLV sah keine Notwendigkeit für eine weitere Einberufung der Arbeitsgruppe, weil die späteren Planungen vorerst verstärkt den militärischen Bereich in den Vordergrund rückten.

Militärisches Pflichtenheft aus 1990

- 5.2 Obwohl dem Projekt hinsichtlich seiner Priorität ab Ende 1990 ein geringerer Stellenwert eingeräumt wurde, vermochte der RH diese Ansicht des BMLV nicht zu teilen. Schließlich war es Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe, die über den rein militärischen Bereich hinausgehende Notwendigkeit und Kosteneffizienz zu beurteilen. Dies wäre insoweit schon von Bedeutung gewesen, als auch das letztgültige Pflichtenheft über das Lufttransportsystem weiterhin auch von einer Nutzung für die Bundesverwaltung (politisch-parlamentarischer Bereich) bzw für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung ausging.

- 6 Militärische Beschaffungen haben grundsätzlich auf Konzepten, Aufgabenkatalogen und Materialstrukturplanungen zu beruhen. Das "Militärische Pflichtenheft" ist bei beabsichtigten Investitionen für Rüstungsgüter das erste Planungsdokument, das die Anforderungen an das zu beschaffende Gut definiert. Auch gibt es Auskunft über den voraussichtlichen Bedarfsumfang, die möglichen Kosten usw. Die qualitative Beschreibung hat "produktneutral" zu erfolgen, also weder ein bestimmtes Erzeugnis anzuführen noch ausschließlich auf ein solches abzuzielen. Erst mit der Genehmigung des "Militärischen Pflichtenheftes" können die weiteren Schritte zur Verwirklichung eines Beschaffungsvorhabens gesetzt werden.

Lufttransportsystem

24

- 7.1 Obwohl diese Planungsvorhaben nicht ausgearbeitet bzw genehmigt vorlagen, erstellte das BMLV in den Jahren 1989 und 1990 ein "Militärisches Pflichtenheft" für das Lufttransportsystem der Bundesverwaltung, das der Generaltruppeninspektor im September 1990 genehmigte. Die Analyse der im wesentlichen bereits im erwähnten Ministerratsvortrag angeführten Aufgaben der Luftfahrzeuge zeigte, daß drei Flugzeugsysteme erforderlich wären, welche folgende Kriterien zu erfüllen hätten:

- | | |
|-----------|--|
| Gruppe A: | geringe Zuladungskapazität (1 000 kg)
sehr große Reichweite (über 3 000 km)
hohe Reisegeschwindigkeit (mehr als 650 km/h) |
| Gruppe B: | hohe Zuladungskapazität (4 000 bis 10 000 kg)
große Reichweite (1 500 bis 2 000 km)
mittlere Reisegeschwindigkeit (370 bis 460 km/h) |
| Gruppe C: | hohe Zuladungskapazität (4 000 bis 10 000 kg)
große Reichweite (2 000 bis 3 000 km)
hohe Reisegeschwindigkeit (mehr als 650 km/h). |

Die Gruppen B und C mußten überdies die Möglichkeit für Personen- und/oder Frachtransport bieten. Das Lufttransportsystem sollte mindestens aus einem Flugzeug der Gruppe A, zwei der Gruppe B und einem der Gruppe C bestehen. Die Anschaffungskosten wurden mit 850 bis 1 050 Mill S angenommen; die jährlichen Folgekosten wurden auf rd 50 Mill S geschätzt.

- 7.2 Nach Ansicht des RH waren die vom BMLV dem Luftfahrzeug der Gruppe B zugeordneten Aufgaben nicht so spezifisch, daß sie nicht auch von Flugzeugen der Gruppe C — wenn auch vermutlich weniger wirtschaftlich — hätten bewältigt werden können. Angesichts erfahrungsgemäß beschränkter Budgetmittel hätte auch die Möglichkeit des Verzichtes auf die Gruppe B erwogen werden können.

Markterhebungen

- 8 Anhand von Firmenunterlagen bzw Publikationen untersuchte das BMLV, welche am Markt angebotenen Flugzeugtypen den Erfordernissen des Militärischen Pflichtenheftes entsprechen könnten. Bei den Gruppen A "Vorkommandoflugzeug" und B "Mittleres Personen/Frachtflugzeug" wurden die Daten von jeweils sechs verschiedenen Flugzeugen erhoben. In der Gruppe C "Schweres Personen/Frachtflugzeug" erfolgte eine Datenerhebung über zwei niederländische, zwei US-amerikanische und ein britisches Produkt. Allerdings zeigte sich, daß die beiden niederländischen Flugzeuge vor allem für den zivilen Passagierverkehr konstruiert worden waren.

Anhand dieser ersten Daten entsprachen aber auch die US-amerikanischen und das britische Produkt nicht allen Forderungen des Militärischen Pflichtenheftes.

Angebote von Unternehmungen und Präsentationen

- 9.1 Bereits zu Beginn des Jahres 1989 traten verschiedene Unternehmungen der Luftfahrzeugindustrie bzw deren Vertreter mit Angeboten und Produktbeschreibungen an das BMLV heran. Im Sommer 1990 stand das BMLV mit elf Unternehmungen aus neun Staaten hinsichtlich Flugzeugen aller drei Gruppen in Kontakt.

Einige Unternehmungen boten dem BMLV unverbindliche und kostenlose Präsentationen an. Zweck dieser Präsentationen sollte eine erste Leistungsdatenerhebung und bei den Flugzeugen der Gruppen B und C die Erprobung der Mehrfachverwendung als Fracht- und Passagierflugzeug sein. Bis Ende 1990 wurden insgesamt fünf Flugzeuge präsentiert. Hinsichtlich eines britischen und eines italienischen Erzeugnisses fanden im April und Juni 1990 in Österreich Beladeübungen für die Erfordernisse eines Katastropheneinsatzes statt. Zu diesen Präsentationen waren auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Lufttransportsystem der Bundesverwaltung" eingeladen worden. Grundsätzlich sollten bei allen in die nähere Wahl gekommenen Erzeugnissen der Gruppen B und C derartige Erprobungen stattfinden. Dazu kam es allerdings nicht mehr, weil — wie das BMLV im April 1995 angab — weitere Erprobungen im Hinblick auf die Erfahrungen mit verschiedenen Flugzeugtypen beim Hilfseinsatz im Iran (Mai bis Juli 1991) entbehrlich geworden waren.

- 9.2 Wenn auch die Aktivitäten der einzelnen Unternehmungen verschieden intensiv waren, vermochte der RH grundsätzlich keine Bevorzugung einer Unternehmung oder eines bestimmten Produktes in dieser Phase zu erkennen.

Behandlung von Kaufangeboten

- 10 Einem Kaufangebot für ein gebrauchtes Flugzeug der Gruppe C aus US-amerikanischer Produktion vom Mai 1990 wurde — da dies vom Planungsstand gesehen verfrüh gewesen wäre — nicht nähergetreten.

Der Generaltruppeninspektor vertrat im August 1990 die Ansicht, daß weitere Schritte zur Verwirklichung des Projektes erst nach Vorliegen der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Lufttransportsystem der Bundesverwaltung" zu setzen seien.

- 11.1 Ende Oktober 1990 bot eine britische Unternehmung, die mit Schreiben vom März 1990 mitgeteilt hatte, sich keines Vertreters zu bedienen, dem BMLV ein gebrauchtes und sofort verfügbares Flugzeug der Gruppe C an, wenn sich das BMLV zum Kauf eines neuen, bis spätestens Mitte 1994 lieferbaren Flugzeuges entschließe. Der Grundpreis des gebrauchten Flugzeuges betrug rd 60 % des Neupreises. Die Unternehmung verpflichtete sich, dann das gebrauchte Flugzeug zum Verkaufspreis, abzüglich 5 % je Jahr der Nutzung, zurückzunehmen, sollte dies das BMLV wünschen.

Nach Angaben des BMLV habe der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Dr Robert Lichal, mit Rücksicht auf einen möglichen dringenden Bedarf (Weltlage, Kuwait-Krise) und einen sich abzeichnenden Budgetüberhang den Auftrag gegeben, das Angebot zu überprüfen. Ein Vertragsentwurf wurde vorbereitet. Zu einem Abschluß des Kaufvertrages kam es jedoch nicht. Bundesminister Dr Werner Fasslabend habe keine Möglichkeit gesehen, das Angebot anzunehmen.

Lufttransportsystem

26

- 11.2 Nach Ansicht des RH hätte der Abschluß des Vertrages auch aus mehreren Gründen gegen die Vergaberichtlinien verstoßen. Abgesehen davon, daß der Stand der Planung noch keine Beschaffungsreife erreicht hatte, lagen keine eine freihändige Vergabe rechtfertigenden Gründe, wie besondere Dringlichkeit oder Leistungserbringung nur durch eine bestimmte Unternehmung, vor.

Weiterführung
des Projektes

- 12 Nach Angaben des BMLV habe Bundesminister Dr Werner Fasslabend im Jänner 1991 angeordnet, die Projektarbeiten fortzusetzen, um zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Entscheidung zu ermöglichen. Vorrangig sei es, den Bedarf und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.
- 13 Die beim Hilfseinsatz im Iran gewonnenen Erfahrungen veranlaßten das BMLV vorerst, die im Militärischen Pflichtenheft aus 1990 festgelegten Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Transportkapazitäten, zu überarbeiten.
- 14 Da die letzten Hilfseinsätze aber auch gezeigt hatten, daß ziviler oder von anderen Streitkräften beigestellter Transportraum nicht zwingend rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung gestellt werden könne, ordnete der Generaltruppeninspektor Anfang 1992 die Ausarbeitung eines Konzeptes für das Lufttransportsystem im Rahmen der Bundesverwaltung an. Das Konzept sollte auch eine Grundlage für Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, unabhängig von möglichen Flugzeugkäufen, sein.

Der Konzeptentwurf zeigte, daß, um auf Notwendigkeiten wie die erforderliche Rückholung österreichischer UN-Kontingente bzw Hilfesuchen unverzüglich reagieren zu können, als Basiselement eine sofort verfügbare Transportkapazität erforderlich sei, die in der Folge durch Anmietung von Transportraum ergänzt werden könnte. Dieses Basiselement sollte aus zwei Flugzeugen der 5-Tonnen- sowie je einem der 10-Tonnen- und 20-Tonnen-Nutzlastklasse bestehen. Den Flugzeugen der 5-Tonnen-Klasse waren vor allem auch die militärischen Aufgaben zugeordnet, die zur Zeit von den überalterten zwei Transportmaschinen (SH 7) des Bundesheeres wahrgenommen werden.

Militärische
Pflichtenhefte
aus 1994

- 15.1 Die aufgrund des Konzeptentwurfes sodann erarbeiteten Militärischen Pflichtenhefte, die vom Generaltruppeninspektor im November 1994 genehmigt wurden, sahen im wesentlichen folgende Anforderungen bzw Kostenschätzungen vor:

5-Tonnen-Klasse: geringe Zuladungskapazität (2 000 bis 5 000 kg), mittlere Reichweite (1 000 bis 2 000 km), mittlere Reisegeschwindigkeit (370 bis 510 km/h); Kostenschätzung je Flugzeug: 200 bis 220 Mill S Investitionskosten; jährliche Betriebskosten rd 10 Mill S bei angenommenen 350 Flugstunden.

10-Tonnen-Klasse: mittlere Zuladungskapazität (5 000 bis 10 000 kg), große Reichweite (2 000 bis 3 000 km), sehr hohe Reisegeschwindigkeit (mehr als 650 km/h); Kostenschätzung: 300 bis 350 Mill S Investitionskosten; jährliche Betriebskosten rd 60 Mill S bei angenommenen 1 500 Flugstunden.

20-Tonnen-Klasse: hohe Zuladungskapazität (10 000 bis 20 000 kg), sehr große Reichweite (3 000 bis 5 000 km), hohe Reisegeschwindigkeit (510 bis 600 km/h); Kostenschätzung: 350 bis 390 Mill S Investitionskosten; jährliche Betriebskosten rd 25 Mill S bei angenommenen 600 Flugstunden).

Das Vorhaben wurde mit 1,1 Mrd S (bis 1999) in das Investitionsprogramm des BMLV aufgenommen. Im Budget für 1995 erfolgte aber keine finanzielle Vorsorge.

Der Konzeptentwurf und das Militärische Pflichtenheft räumten dem Flugzeug der 10-Tonnen-Klasse Priorität ein, was vor allem durch die hohe Reisegeschwindigkeit und damit der Forderung nach rascher Reaktion insbesondere bei Katastropheninsätzen begründet wurde. Personalintensive Aufgaben in Kombination mit Frachtbeförderungsmöglichkeiten könnten im Zusammenhang mit der Reisegeschwindigkeit und dem relativen Komfort einen Verband sofort nach dem Eintreffen im Zielgebiet einsatzfähig machen.

Die beiden 5-Tonnen-Flugzeuge sollten möglichst gleichzeitig beschafft werden. Dem 20-Tonnen-Flugzeug wurde geringste Priorität eingeräumt und allenfalls eine Zusammenarbeit mit europäischen Partnern für diese Großklasse angeregt.

Leistungsangaben aus Fachzeitschriften zeigen, daß bei der 10-Tonnen-Klasse und bei der 20-Tonnen-Klasse jeweils nur ein Flugzeugtyp zeitgemäßen Standards den Anforderungen der Militärischen Pflichtenhefte entsprechen würde.

Bedenken von Dienststellen des BMLV zu den Militärischen Pflichtenheften veranlaßten den Generaltruppeninspektor anlässlich einer Konzeptpräsentation im Jänner 1995, die Inhalte anhand aufgabenorientierter praktischer Erprobungen auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen. Bis Juni 1995 waren diese Überprüfungen noch nicht abgeschlossen.

- 15.2 Dem RH erschien von der Aufgabenstellung her der Ankauf eines Flugzeuges der 10-Tonnen-Klasse entbehrlich, weil dessen Aufgaben weitgehend durch eines der 20-Tonnen-Klasse wahrgenommen werden könnten. Vermutlich würde zwar der laufende Betrieb (Personentransport bzw Frachttransport im geringeren Umfang) mit der 10-Tonnen-Klasse wirtschaftlicher zu bewältigen sein, jedoch beruht die für diese Klasse angenommene Flugleistung zu fast 50 % auf der Verwendung durch die Bundesverwaltung (politisch-parlamentarischer Bereich). Zudem würde der geschwindigkeitsbedingte Zeitgewinn durch die erforderlichen Zwischenlan-

Luftransportsystem

28

dungen bei größeren Entfernungen wieder ausgeglichen werden. Hingegen wären bei einem Katastropheneinsatz — zumindest aufgrund der derzeitigen Laderaumanforderungen —, beispielsweise dem Transport von Kraftfahrzeugen (bis Puch G) in der 10-Tonnen-Klasse, Grenzen gesetzt.

Der RH regt an, das BMLV möge seine Prioritätenreihung überdenken.

- 15.3 *Das BMLV erklärte, daß es sich im Hinblick auf die Gegebenheiten durchaus der vom RH angeregten Prioritätenänderung anschließen könne.*

Erläuternd zu seinen in den Planungsunterlagen getroffenen Zweckmäßigkeitssüberlegungen und der Prioritätenreihung hinsichtlich der 10-Tonnen-Klasse führte das BMLV aus, daß das Wesentliche dieser Klasse die Reisegeschwindigkeit verbunden mit der Eignung für den Personentransport sei. Der Transport von Personal in der vorrangig für militärische Frachten ausgelegten 20-Tonnen-Klasse sei für die Betroffenen vor allem bei längeren Flugzeiten kaum zumutbar. So würde beispielsweise der Transport von UN-Personal nach Zypern oder in den Nahen Osten mit einem derzeit auf dem Markt verfügbaren Fluggerät fünf bis sechs Stunden Flugzeit praktisch ohne Fenster und Wärmedämmung bedeuten.

Eine zusätzliche Überlegung für die Hintanstellung der 20-Tonnen-Klasse wären die derzeitigen Planungen für ein europäisches Gemeinschaftsprojekt dieser Klasse gewesen. Nicht zuletzt die Möglichkeit für die österreichische Industrie, sich an einem solchen Projekt zu beteiligen, rechtfertige aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ein Zuwarten in dieser Gewichtsklasse.

Bedarf an einem Luftransportsystem

- 16.1 Der Bedarf an Luftransportraum — insbesondere in der 10-Tonnen- und 20-Tonnen-Klasse — hängt nach Ansicht des RH von der Frage ab, ob die Möglichkeit bestehen soll, unverzüglich auf Hilfsansuchen (zB internationaler Organisationen) zu reagieren oder im Fall krisenhafter Entwicklungen die Rückholung österreichischer Kontingente aus dem Ausland ohne Zeitverzug sicherzustellen.

Die sinnvolle Verwendung im "politisch-parlamentarischen" Bereich wäre auch in Verbindung mit den bisher geübten Gepflogenheiten nachzuweisen.

- 16.2 Der RH vermeinte, daß diese grundsätzliche Entscheidung auf politischer Ebene zu treffen wäre. In der Folge könnten dann die Möglichkeiten der Abdeckung des Bedarfes (Kauf, Kooperationsverträge usw) beurteilt werden.

Der RH empfahl, die für eine Entscheidung auf politischer Ebene noch notwendigen Grundlagen, allenfalls auch durch eine Aktivierung der Arbeitsgemeinschaft, vorzubereiten und den Entscheidungsträgern vorzulegen. Der RH erinnerte an die seinerzeitige Ankündigung, zum gegebenen Zeitpunkt dem Ministerrat zu berichten.

Um unnötigen Personal- und Mitteleinsatz für weitere Planungen zu vermeiden, sollte das BMLV um eine rasche grundsätzliche Entscheidung bemüht sein.

- 16.3 Das BMLV schloß sich der Ansicht des RH an, daß die Entscheidung hinsichtlich der Deckung des Lufttransportraumes auf politischer Ebene zu treffen wäre. Dies trafe insbesondere für den Bereich der 10– und 20–Tonnen–Klasse zu.

Bei der 5–Tonnen–Klasse müßten die bei einer derartigen Entscheidung zu erwartenden Zeitabläufe berücksichtigt werden, zumal die vorhandenen zwei Transportflugzeuge seit rd 26 Jahren im Dienst stünden und ihr Ersatz keine weitere Verzögerung zuließe. Diese als direkter Nachfolger der vorhandenen Transportflugzeuge anzusehende Klasse wäre vorzureihen bzw gemäß dem Zeitplan des Konzeptes und ohne Zusammenhang mit den anderen Klassen voranzutreiben; damit wäre vor allem zumindest der taktisch–operative Bedarf und die kontinuierliche Erhaltung einer auf Lufttransport zugeschnittenen organisatorischen und personellen Kapazität sichergestellt.

Zusammenfassung

- 17 Abgesehen von der näheren Betrachtung des Kaufangebotes vom Oktober 1990 befand und befindet sich das Projekt "Lufttransportsystem" im Planungsstadium. Nach den Vorgaben des BMLV für den Rüstungsablauf wurde das Stadium der Vorprüfung bisher nicht überschritten.

Aus den vorliegenden Unterlagen konnten keine Verdachtsmomente in Richtung illegaler Zahlungen abgeleitet werden.

Bewaffneter Hubschrauber**Allgemeines**

- 18 Das österreichische Bundesheer verfügte im Mai 1995 über insgesamt 77 Hubschrauber fünf verschiedener Typen.

- 19 Mit dem Projekt "Bewaffneter Hubschrauber" wurde versucht, beim Bundesheer erstmals einen auch duellfähigen und für die Feuerunterstützung der Erdstreitkräfte geeigneten Hubschrauber einzuführen, um bei den Luftstreitkräften zumindest einen gewissen Kampfwert auch mit Hubschraubern erreichen zu können.

Produktinformationen und planerische Überlegungen

- 20 Die ersten schriftlichen Unterlagen zum Bereich "Bewaffneter Hubschrauber" stammen aus dem Jahr 1985. Insgesamt hatte das BMLV von 1985 bis 1994 zum Thema "Bewaffneter Hubschrauber" mit acht ausländischen Unternehmungen Kontakte von unterschiedlicher Intensität aufgenommen.

- 21 Im Oktober 1985 stellte eine Unternehmung im BMLV einen Spezial–Angriffshubschrauber vor. An dieser Präsentation nahmen neben dem damaligen Bundesminister Dr Friedhelm Frischenschlager und zahlreichen Angehörigen des BMLV auch Abgeordnete zum Nationalrat teil.

Im Oktober 1986 wurde die Einleitung des Planungsverfahrens für eine Feuerunterstützung durch Hubschrauber genehmigt. Das BMLV stellte

Bewaffneter Hubschrauber**30**

fest, daß die "Militarisierung" ziviler Hubschrauber zu einer immer weniger befriedigenden Lösung führe und daher militärorientierte Technologien und Produkte zweckmäßiger wären.

Im Oktober 1987 präsentierte dieselbe Unternehmung einen Prototyp dieses Spezial-Angriffshubschraubers in Allentsteig den Wehrsprechern von im Nationalrat vertretenen Parteien, dem damaligen Bundesminister Dr Robert Lichal und Angehörigen des BMLV.

22 Im Februar 1992 vertrat der Leiter der Generalstabsgruppe B des BMLV als Planungsverantwortlicher die Ansicht, daß für eine beschränkte Luftangriffskapazität eine neue Struktur von Fliegerkräften aus dem Jagdbomber-Geschwader und einem Kampfhubschrauber-Verband gebildet werden sollte.

Im Laufe des Jahres 1992 informierte der Leiter der Abteilung Luft des BMLV die Wehrsprecher der politischen Parteien über eine mögliche Beschaffung von bewaffneten Hubschraubern.

23 Im April 1992 stellte eine weitere Unternehmung dem BMLV einen Mehrzweckangriffshubschrauber vor.

24 Im August 1992 vertraten Abgeordnete in den Medien zum Teil unterschiedliche Standpunkte zur Frage der Beschaffung von Hubschraubern.

Im Dezember 1992 besichtigten Mitglieder des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrates und ein Offizier einen ausländischen Rüstungskonzern, wo ihnen ua auch Hubschrauber vorgestellt wurden.

25 Im April 1993 verfaßte der Leiter der Abteilung Luft des BMLV Vorgaben für einen bewaffneten Hubschrauber ("Erweiterte Punktation") und ordnete an, daraus ein Pflichtenheft zu erstellen.

Bereits nach einem Monat lag eine Projektabsicht vor, die der Beschaffung von Kampfhubschraubern und der Nachbeschaffung von Transporthubschraubern den Vorzug gegenüber der Beschaffung bewaffneter Hubschrauber mit Mehrzweckverwendbarkeit gab. Der Leiter der Abteilung Luft des BMLV genehmigte dieses Planungsergebnis nicht, weil nach seiner Ansicht in der Ausarbeitung zu wenig auf seine Vorgaben ("Erweiterte Punktation") eingegangen worden war, und ordnete dessen Überarbeitung an.

Im Juni 1993 besichtigten Abgeordnete zum Nationalrat und ein Offizier des Bundesheeres verschiedene Typen von Mehrzweck-Angriffshubschraubern in zwei Staaten.

26 Die überarbeitete Version der Projektabsicht für einen Kampfhubschrauber wurde im November 1993 dem Leiter der Abteilung Luft des BMLV vorgelegt. Hierbei wurde die Möglichkeit einer Anschaffung von bereits

gebrauchten Spezialangriffshubschraubern aufgegriffen, weil der Preis dieser Hubschrauber einschließlich aller Systeme mit rd 20 Mill. S je Stück veranschlagt wurde und damit erheblich unter dem Preisniveau für neues Gerät lag.

Auch in dieser Ausarbeitung wurde nach Ansicht des Leiters der Abteilung Luft des BMLV zu wenig auf seine Vorgaben eingegangen. Außerdem seien die angebotenen Hubschrauber wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen, weil sie noch hätten nachgerüstet werden müssen. Daher wurde die Projektabsicht nicht genehmigt. Eine diesbezügliche Investitionsrechnung lag jedoch nicht vor.

- 27 Im Zuge der Planungstätigkeiten "Bewaffneter Hubschrauber" wurde angestrebt, mit drei in Frage kommenden Hubschraubertypen vergleichende Einweisungsflüge in der ersten Jahreshälfte 1994 durchzuführen, um sie einer Beurteilung auf ihre fliegerische Eignung für die im österreichischen Bundesheer vorgesehene Verwendung zu unterziehen.

Nach den Einweisungsflügen lagen im BMLV insbesondere für jene zwei Hubschraubertypen, die entsprechend der "Erweiterten Punktation" des Leiters der Abteilung Luft zur engeren Auswahl zählten, keine Erfahrungswerte vor, weil den österreichischen Offizieren bei den mit den Unternehmungen vereinbarten Einweisungsflügen keine bewaffnete Version der beiden Hubschrauber zum Fliegen zur Verfügung gestellt worden war.

- 28 Im Sommer 1994 wurde die Arbeitsgruppe "Bewaffneter Hubschrauber" errichtet, die nach mehreren Sitzungen zu Beginn des Jahres 1995 dem Leiter der Abteilung Luft des BMLV die Grundlagen zur Erstellung des Militärischen Pflichtenheftes und der Leistungsbeschreibung für das Projekt vorlegte.

Die Arbeitsgruppe vertrat die Ansicht, daß sowohl außerhalb als auch innerhalb des kriegsmäßigen Einsatzes der Bedarf eindeutig in Richtung Spezialangriffshubschrauber hinweise. Diese Anforderungen, die auch aus nahezu allen Kampfhubschrauberbeschaffungen der westlichen Staaten nachvollziehbar wären, widersprachen aber klar den Vorgaben des Leiters der Abteilung Luft des BMLV hinsichtlich der "Erweiterten Punktation".

Die "Erweiterte Punktation" wäre aus Sicht der zuständigen Referenten der Abteilung Luft des BMLV eine eindeutige Vorgabe bei der Erstellung eines Militärischen Pflichtenheftes. Sie stelle eine sehr starke Einschränkung der Hubschraubertypen auf letztlich nur noch zwei dar.

Nach Angaben des Leiters der Abteilung Luft des BMLV bedeuteten die Vorgaben in der "Erweiterten Punktation" keine Einschränkung auf ganz bestimmte Hubschraubertypen, sondern ließen aus seiner Sicht eine größere Anzahl für die engere Auswahl zu. Die Punktation beinhaltet erste von ihm angestellte Überlegungen über die mögliche Funktionalität eines bewaffneten Hubschraubers. Hierbei seien ihm von niemandem irgendwelche Vorgaben nahegelegt worden. Schon aus Konkurrenzgründen müßte eine breitere Sicht der Vorgaben in der Punktation verlangt werden.

Bewaffneter Hubschrauber**32**

- 29 Der Zwischenbericht beinhaltete auch die Absicht der Arbeitsgruppe, an eine Beratungsunternehmung heranzutreten. Diese sollte — abgeleitet von den zu erwartenden Einsatzszenarien — mittels einer Machbarkeitsstudie das Anforderungsprofil des künftigen Hubschraubers erarbeiten. In weiterer Folge wäre auch die Unterstützung der Unternehmung bei der Erstellung des Pflichtenheftes und der Leistungsbeschreibung vorgesehen.
- 30.1 Der Leiter der Abteilung Luft des BMLV vertrat die Ansicht, daß militärische Streitkräfte mit einer großen Offensivkapazität für eine bewegliche Operationsführung Spezialangriffshubschrauber benötigen. Diese Voraussetzungen trafen auf Österreichs Erdstreitkräfte aber nicht zu. Daher sei ein anderes Anforderungsprofil für den Hubschrauber in Österreich erforderlich. Auch der Leiter der Generalstabsgruppe B des BMLV sah als Planungsverantwortlicher keine aufgabenadäquate Verwendung für einen Einsatz von Spezialangriffshubschraubern im österreichischen Bundesheer.
- 30.2 Der RH vermerkte, daß zur Zeit der Geburungsüberprüfung noch keine schriftliche Entscheidung des Leiters der Abteilung Luft des BMLV über die weitere Vorgangsweise der Arbeitsgruppe erfolgt war.
- 30.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei zwischenzeitlich ein Projektantrag zur Systemplanung "Bewaffneter Hubschrauber" erteilt worden. Aus diesem gebe hervor, daß der Entwurf des "Militärischen Pflichtenheftes" durch das BMLV erstellt werde und erst auf dieser Basis eine Beratungsunternehmung mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt werden soll.*
- 30.4 Der RH entgegnete, daß der Beginn der Projektplanung von der Fertigstellung der strategischen Planung abhängig gemacht werden sollte.

**Finanzielle
Vorsorgen**

- 31 Im BMLV lagen keine vergleichbaren Preise von Spezial- und Mehrzweck-Angriffshubschraubern vor. Grundsätzlich betrugen die Preise für neuwertige Hubschrauber 70 bis 500 Mill S je Stück, wobei letzterer Preis allerdings die Gesamtsystemkosten beinhaltete.

Im zehnjährigen Investitionsprogramm des BMLV vom Dezember 1992 waren für die Beschaffung von bewaffneten Hubschraubern — beginnend ab 1995 mit 100 Mill S — bis in das Jahr 2003 insgesamt 3 Mrd S vorgesehen.

Im Jahr 1995 reichten die Budgetmittel des BMLV jedoch nicht aus, um den ersten Teilbetrag zur Beschaffung der bewaffneten Hubschrauber in Höhe von 100 Mill S zu dotieren. Für 1996 werden laut BMLV ebenfalls keine Geldmittel für die Beschaffung von Hubschraubern vorgesehen werden können. Außerdem sei das Projekt "Bewaffneter Hubschrauber" aus Sicht der Planung noch nicht beschaffungsreif.

Zusammenfassung 32.1 Die Planungen zur Beschaffung eines bewaffneten Hubschraubers waren im BMLV über den Stand von Arbeitspapieren letztlich nicht hinausgegangen; genehmigte Planungsdokumente lagen nicht vor. Der geringe Planungsfortschritt dieser Beschaffungsabsicht ließ somit den Begriff Projekt noch nicht zu.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fehlten noch immer die erforderlichen strategischen Planungsdokumente (Fliegereinsatzkonzept, Aufgabenkataloge, Strukturplanungen im Bereich Material, Ausbildung, Infrastruktur und Personal), um die Notwendigkeit eines bestimmten Hubschraubermodells qualitativ und quantitativ ableiten zu können.

32.2 Nach Ansicht des RH entbehrten die dargestellten Ansichten über die Notwendigkeit von Hubschraubern einer vernetzten und schlüssig nachvollziehbaren Bedarfsbegründung. Solange diese Planungen fehlen, sollte nach Auffassung des RH das BMLV von einer Beschaffung eines so kostspieligen Rüstungsgutes Abstand nehmen.

Der RH empfahl, erst nach Abschluß der strategischen Planung mit der Projektplanung für einen bewaffneten Hubschrauber zu beginnen, um nicht in den nächsten Jahrzehnten ein unzweckmäßiges, jedoch mit hohen Kosten verbundenes Hubschraubermodell betreiben zu müssen, was nicht im Interesse des Bundesheeres sein kann.

Dabei sollte das BMLV darauf Bedacht nehmen, künftige Projektplanungen für Hubschrauber zügiger und mit mehr Nachdruck als im gegenständlichen Fall zu betreiben.

33 Hinweise auf illegale Zahlungen waren den Unterlagen des BMLV nicht zu entnehmen.

Maßnahmen der Organe der Strafrechtspflege

34.1 In den Jahren 1990 bis 1992 erfolgten Vorerhebungen durch die Organe der Strafrechtspflege hinsichtlich des Verdachtes der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw der Beteiligung daran. Der Verdacht richtete sich gegen unbekannte Täter, vermutlich Bedienstete des BMLV, und die Betreiber einer österreichischen Handelsunternehmung und ging davon aus, daß Informationen, darunter auch über die Beschaffungsvorhaben "Lufttransportsystem" und "Hubschrauber", weitergegeben wurden.

Im Februar bzw November 1992 wurden die Vorerhebungen aufgrund der unzureichenden Beweislage und der Aussichtslosigkeit, mögliche Täter auszuforschen, eingestellt bzw abgebrochen.

34.2 Für den RH waren in bezug auf die dargestellten Vorgänge der Aktenlage keine weiterführenden Anhaltspunkte zu entnehmen, die aus Sicht der Gebarungskontrolle bedeutsam erschienen.

**Maßnahmen der Organe
der Strafrechtspflege**

34

- 35.1.1 Die nunmehrigen von Organen der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit Beschaffungen des BMLV eingeleiteten Ermittlungen — über deren Ergebnis der Nationalrat den Bundesminister für Justiz um einen Bericht ersucht hatte — waren zur Zeit der Erhebungen des RH noch im Gange.
- 35.1.2 Ende Mai 1995 veröffentlichten die Medien, daß Strafantrag gegen einen ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat wegen des Verdachtes der verbotenen Intervention und gegen den Inhaber einer Unternehmung, die als Berater einer britischen Unternehmung tätig war, wegen des Verdachtes der Beteiligung an verbotener Intervention erhoben worden sei.
- 35.1.3 Die in der Folge vom RH vorgenommene Einsicht in die Akten der Organe der Strafrechtspflege zeigte, daß der Strafantrag insbesondere auf dem Inhalt beruhte, der einem Artikel einer Wochenzeitschrift zu entnehmen war. Dieser Artikel, dem nach Angaben der Wochenzeitschrift eine Tonbandaufnahme zugrundelag, brachte Ankäufe von Flugzeugen bzw Hubschraubern mit der Möglichkeit illegaler Zahlungen in Zusammenhang.
- 35.1.4 Nach Genehmigung des dahingehenden Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien durch die Oberstaatsanwaltschaft und das BMJ wurde ein Strafantrag gestellt. Dieser ging davon aus, daß im Februar 1994 der erwähnte damalige Abgeordnete zum Nationalrat und Wehrsprecher der ÖVP wissentlich unmittelbar und mittelbar darauf Einfluß genommen habe, daß ein Beamter oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers im Zuge der Erteilung des Zuschlages bei der Beschaffung von Regierungsluftzeugen im Rahmen eines "Lufttransportsystems" und von "multifunktionellen Kampfhubschraubern" für das österreichische Bundesheer eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung zugunsten einer britischen Unternehmung, wie beispielsweise die Zustimmung zu dieser Auftragserteilung im Landesverteidigungsamt bzw Landesverteidigungsausschuß, parteilich vornehme. Dies sei dadurch erfolgt, indem dieser Abgeordnete einem anderen, der SPÖ angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat, zugleich Mitglied des Landesverteidigungsrates und Träger mehrerer Funktionen in dieser Partei, für dessen mögliche Einflußnahme in partiinternen Gremien die Überweisung eines Anteiles eines von dem unter 35.1.2 erwähnten Inhaber einer Unternehmung ihm bzw über ihn der ÖVP angebotenen Vermögensvorteils an die SPÖ in Aussicht gestellt habe, wobei er sich für diese Einflußnahme von dem Inhaber der Unternehmung einen Vermögensvorteil von 2 % des möglichen Auftragsvolumens habe versprechen lassen.

Zufolge des weiteren Vorwurfs der Staatsanwaltschaft Wien habe der Inhaber der Unternehmung zu einem vor dem Februar 1994 liegenden Zeitpunkt den erwähnten Abgeordneten und Wehrsprecher der ÖVP zu der oben beschriebenen Einflußnahme bestimmt, indem er ihn aufgefordert habe, im Zuge eines mit dem Abgeordneten der SPÖ zu führenden Gesprächs dessen Einflußnahme bezüglich der möglichen Auftragsvergabe hinsichtlich des "Lufttransportsystems" und von "multifunktionellen Kampfhubschraubern" an die britische Unternehmung in den zuständigen Gremien der SPÖ bzw des österreichischen Bundesheeres zu erwirken, und ihm 2 % des Auftragsvolumens versprochen habe.

**Beschaffungswesen
Besonderer Teil**

35

In rechtlicher Hinsicht qualifizierte die Staatsanwaltschaft Wien das inkriminierte Verhalten des ehemaligen ÖVP–Abgeordneten als Vergehen der verbotenen Intervention nach § 308 Abs 1 StGB und das des Inhabers der Unternehmung als Bestimmungstäterschaft hiezu nach den §§ 12 (2. Fall), 308 Abs 1 StGB.

- 35.1.5 Die Staatsanwaltschaft beantragte die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, die für den 9. August 1995 anberaumt wurde.
- 35.2 Die Durchsicht der Akten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ergab keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf die Beschaffungsfälle "Lufttransportsystem" und "Bewaffneter Hubschrauber".

Schlußbemerkungen

- 36 Zusammenfassend empfahl der RH,
 - (1) die strategische Planung rasch fertigzustellen, um wesentliche Beschaffungen aus übergeordneten Planungen ableiten zu können,
 - (2) die Grundlagen für die politische Entscheidung über ein Lufttransportsystem insbesondere in der 10– und 20–Tonnen–Klasse aufzubereiten und erst nach einer Entscheidung gegebenenfalls weitere Planungsschritte zur Bedarfsdeckung zu setzen sowie
 - (3) die Projektplanung für einen bewaffneten Hubschrauber erst nach dem Vorliegen der strategischen Planung und der daraus ableitbaren Definition der Anforderungen an dieses Gerät zu beginnen.

Positiv war zu vermerken, daß die Trennung der bedarfstragenden Stellen vom Einkauf nunmehr ermöglicht wurde.

Wien, im Juli 1995

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

